

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma JOWA Fahrzeugteile Vertriebs GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB Abs. 1 BGB.
2. Für alle Bestellungen sind ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Anderen Bedingungen des Lieferanten wird damit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gilt dies auch für alle sonstigen für den regelmäßigen Gebrauch durch den Lieferer vorgesehenen Formulierungen, z.B. den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, unabhängig davon, in welchen Unterlagen sie enthalten sind und insbesondere auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ o. ä. bezeichnet sind.

§ 2 Angebot / Vertragsschluss

1. Bestellungen sind erst rechtsgültig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.
2. Wird unsere Bestellung angenommen, sendet uns der Lieferant innerhalb einer Woche ab Bestelldatum eine Auftragsbestätigung zu.

§ 3 Überlassene Unterlagen / Geheimhaltung

1. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen der Entsorgung von Datenschutzpapier zu vernichten, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen an JOWA Fahrzeugteile Vertriebs GmbH nach Abschluss zurückzugeben, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, selbst wenn der Auftrag nicht angenommen wurde. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 4 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
2. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß unseren in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, alle Vorschriften gemäß des deutschen Umsatzsteuergesetzes §14 ff. auf der Rechnung einzuhalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Lieferant,

soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu zahlen.

§ 5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Lieferfristen

1. Die in der Bestellung aufgeführte Lieferzeit ist verbindlich.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 7 Gefahrübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen genau unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An von uns bezahlten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma JOWA Fahrzeugteile Vertriebs GmbH

Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 24 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
4. Der Lieferant gewährt Zugangsrecht für den Auftraggeber, seinen Kunden und regelsetzenden Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen, auf jeder Ebene der Lieferantenkette, die an dem Auftrag beteiligt sind sowie zu allen relevanten Aufzeichnungen.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen.
2. Der Lieferant wird auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Wir werden von uns aus solchen Ansprüchen nicht anerkennen. Wir behalten uns das Recht vor, den Lieferanten zu beauftragen, die Auseinandersetzung mit Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ausschließlich nach unseren Zeichnungen und / oder Modellen hergestellt und erbracht worden sind und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Erbringung der Leistung Schutzrechte Dritter verletzt.
3. Nutzungsrechte, die im Rahmen unseres Auftrags entstehen, gehen bei Bezahlung an uns über.

§ 11 Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die

sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffen werden, sind in diesen Bedingungen niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist unser Standort Altenburger Weg 5, 34305 Niedenstein, Deutschland, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist das für uns zuständige Gericht in Kassel, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.